



Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Dombert Rechtsanwälte
RA Janko Geßner
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12 A
14469 Potsdam

per E-Mail: janko.gessner@dombert.de

Fachbereich
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung

Fachdienst
Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Herr Theiling
Untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 31-8256, Fax: 03328 318 259
E-Mail: christian.theiling@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen: 41-Th 253/04/19

Ihr Zeichen: 335/18GN01

Datum: 02.08.2019

Verbandssatzung Zweckverband „Bauhof TKS“

Ihr Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 3 GKGBbg vom 03.06.2019

Sehr geehrter Herr Geßner,

nach Prüfung der mit dem oben genannten Antrag vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Genehmigung für die Gründung des Zweckverbandes „Bauhof TKS“ erteilt werden kann, wenn nachfolgende Maßgaben beachtet werden:

1. Zur Verbandssatzung in der vorgelegten Fassung vom 28.05.2019:
 - 1.1 In § 7 Abs. 1 a) und b) Verbandssatzung sind die Passus „*verfassungsmäßige Stimmenzahl*“ und „*Zehntel der Stimmenzahl*“ anzupassen. In beiden Fällen ist auf die satzungsmäßige Stimmenzahl in der Verbandsversammlung abzustellen (vgl. § 12 Abs. 1 GKGBbg i.V.m. § 34 Abs. 2 BbgKVerf).

- 1.2 In § 9 Abs. 3 ist der Passus „*zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen*“ anzupassen.

Die dort in Bezug genommene Abwahl des Vorstandsvorstehers (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Verbandssatzung) und die Aufhebung der Verbandssatzung (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 10 Verbandssatzung), die zugleich zu Auflösung des Zweckverbandes führt (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 12 Verbandssatzung), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 GKGBbg).

Jedenfalls für die vorgenannten Beschlussgegenstände ist daher die Regelung in der Verbandssatzung so zu fassen, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Die Verbandssatzung ist entsprechend anzupassen.

- 1.3 Die Regelung in § 10 Abs. 2 Verbandssatzung zu den Einzelwahlen ist zu ändern. Empfohlen wird, den Passus „*der abgegebenen Stimmen*“ in Satz 1 und 2 zu streichen und allein auf die „*nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit*“ (vgl. § 12 Abs. 1 GKGBbg i.V.m. § 40 BbgKVerf) abzustellen.

- 1.4 In § 12 Abs. 4 Verbandssatzung ist Satz 3 zu streichen. Das Amt der ehrenamtlichen Verbandsleitung endet mit dem Ende der 8-jährigen Wahlzeit (vgl. § 21 Abs. 1 GKGBbg).
- 1.5 In § 16 Abs. 1 Verbandssatzung wird in Satz 2 und 3 auf den *Tätigkeitsbeginn* bzw. die *Tätigkeitsaufnahme* abgestellt.

Dies erscheint zu unbestimmt, da in § 2 Abs. 2 Verbandssatzung differenziert wird zwischen dem Tätigkeitsbeginn für die Errichtung des Bauhofes und dem Tätigkeitsbeginn für die Durchführung der Aufgaben für die Verbandsmitglieder. Es wird empfohlen, die Regelung in § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 Verbandssatzung zum Tätigkeitsbeginn bzw. zur -aufnahme durch den Zusatz *nach § 2 Abs. 2 S. 2* zu ergänzen.

- 1.6 Unterhalb des § 21 Verbandssatzung sind die Namen und die Funktion der ausfertigenen Personen auch in Druckschrift aufzunehmen, um die spätere Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

2. Zur Gründungsvereinbarung:

- 2.1 Die Gründungsvereinbarung ist in § 3 Abs. 1 durch die noch zu fassenden Beschlüsse zu ergänzen (siehe dazu Ziff. 3 dieses Schreibens).
 - 2.2 In § 3 Abs. 3 ist der Verweis auf den 01.07.2019 zu streichen.
 - 2.3 Unterhalb des § 3 sind in der Unterschriftenleiste Namen und Funktion der Unterzeichnenden zu ergänzen, um die spätere Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.
3. Die Genehmigung und die Gründung des Zweckverbandes „Bauhof TKS“ werden hiermit in Aussicht gestellt, wenn die vorstehenden Anpassungen in Verbandssatzung und Gründungsvereinbarung erfolgt sind und dazu entsprechende Beschlüsse in den drei Vertretungsorganen der Gründungsmitglieder gefasst wurden. Die entsprechenden Unterlagen sind der Kommunalaufsicht sodann vorzulegen.

Freundliche Grüße

im Auftrag


Christian Theiling